

- Inoffizielle Übersetzung -
Bekanntmachung des Board of Investment
Nr. Sor. 3/2562

Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Gemäß Abschnitt 16 und Abschnitt 18 des Investment Promotion Act 2520 (1977) macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung, um Investitionen in signifikante Infrastrukturen, die für den Einsatz von Elektrofahrzeugen erforderlich sind, zu fördern:

1. In den Anhang der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 werden zusätzliche Inhalte bezüglich der Kategorien, Bedingungen und Anreize im Abschnitt 7 wie folgt hinzugefügt:

Abschnitt 7: Dienstleistungen und Öffentliche Einrichtungen

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
1.16 Ladestationen für Elektrofahrzeuge	<ol style="list-style-type: none">1. Es muss ein Beschaffungsplan für Ausrüstung und Teile vorgelegt werden.2. Es muss ein Entwicklungsplan für EV SMART CHARGING SYSTEMS vorgelegt werden.3. Es müssen mindestens 40 Ladeköpfe vorhanden sein und mindestens 25% alle Ladeköpfe im Projekt müssen Schnellladeköpfe sein.4. Das Projekt darf keine Anreize von anderen Agenturen erhalten haben.5. Das Projekt muss das ISO 18000 Zertifikat innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats erhalten haben.	A3

2. Bereits geförderte Projekte oder Projekte, die einen Antrag für Ladestationen für Elektrofahrzeuge unter den alten Bedingungen eingereicht haben, dürfen einen Antrag auf Projektänderung einreichen, damit die neuen Bedingungen unter dieser Maßnahme gelten.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 1. November 2019 gültig.

Bekannt gegeben am 13. Dezember 2019.

(General Prayut Chan-o-cha)
Vorstandsvorsitzender des Board of Investment